

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022
Ausgegeben am 28. Juni 2022

46. Gesetz: **Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz und Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes und des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992**
(XVIII. GPS_{LT} IA EZ 167/1 AB EZ 167/8)

46. Gesetz vom 26. April 2022, mit dem das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG) erlassen und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz sowie das Gesetz über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel II

Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes

Das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 54/1980, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der Gesetzestitel lautet:*

„**Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetz – StNAG**“

2. *§ 1 lautet:*

„§ 1

Die in diesem Gesetz geregelte Nächtigungsabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.“

3. *Die Untergliederungsbezeichnung „I. Abschnitt Nächtigungsabgabe“ entfällt.*

4. *§ 2 lautet:*

„§ 2

(1) Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- b) auf einem Camping-, Wohnwagen- bzw. Mobilheimplatz oder

c) in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 352/1995) zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

(2) Unter einem Camping-, Wohnwagen- bzw. Mobilheimplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche zu verstehen, die zum Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheimen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt bereitgestellt wird und für eine Unterkunftnahme genutzt wird.

(3) Unter einem Mobilheim ist ein freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten und dgl.) zu verstehen, welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.“

5. § 4 Abs. 1 bis 2a lauten:

„(1) Die Nächtigungsabgabe beträgt pro Person und Nächtigung in Schutzhäusern und Schutzhütten 1,50 Euro, auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen 2 Euro und in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 2,50 Euro.

(2) Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben, Schutzhäusern, Schutzhütten sowie auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen der Inhaber (Gewerbebetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber.

(2a) Für eine dauernd, zumindest für den Zeitraum von mehr als zwei Monaten, abgestellte mobile Unterkunft ist die Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschbetrag in Höhe von 120 Euro zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Benutzer/die Benutzerin der Stellfläche auf einem Camping-, Wohnwagen- oder Mobilheimplatz.“

7. Der II. Abschnitt entfällt.

8. Die Untergliederungsbezeichnung „III. Abschnitt Gemeinsame Schluss- und Strafbestimmungen“ entfällt.

9. § 10 lautet:

„§ 10

(1) 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonates an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen (§ 27 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonates an das Land abzuführen.

(2) Die Erträge aus der Ferienwohnungsabgabe gebühren zur Gänze der Gemeinde, die diese tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat.“

10. § 10 lautet:

„§ 10

50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonates an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen (§ 27 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). Die Tourismusverbände sind verpflichtet, diesen Anteil zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 4 Stmk. Tourismusgesetz 1992) zu verwenden. Die restlichen 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonats an das Land abzuführen.“

11. Dem § 14 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2022 treten in Kraft:

1. § 2, § 4 Abs. 1 bis 2a und § 10 (*Novellierungsanordnung 9*) mit **1. November 2022**;
2. der Titel des Gesetzes, § 1 und § 10 (*Novellierungsanordnung 10*) mit **1. Jänner 2023**; gleichzeitig treten die Untergliederungsbezeichnungen „I. Abschnitt Nächtigungsabgabe“ und „III. Abschnitt Gemeinsame Schluss- und Strafbestimmungen“ sowie der II. Abschnitt außer Kraft.“

Artikel III
**Änderung des Gesetzes über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches
Tourismusgesetz 1992)**

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land hat 35 % des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG für Förderungen der regionalen Zusammenarbeit zu verwenden. Für die Vergabe der Mittel hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erstellen.“

2. § 39b lautet:

„§ 39b
Mittel des Fonds

Mittel des Fonds sind

1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 65 % des Landesanteiles am Ertrag aus der Nächtigungsabgabe
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen,
4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel,
5. Ertrag der angelegten Mittel und
6. sonstige Zuwendungen.“

3. Dem § 43 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2022 treten § 6 Abs. 2 und § 39b mit **1. November 2022** in Kraft.“

Landeshauptmann

Schützenhöfer

Landeshauptmannstellvertreter

Lang